

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 14.12.1833 publ. 18.12.1833

32) Regierungs - Bekanntmachung
vom 14. Dec., publ. den 18. Decem-
ber 1833.

Da nach einem Bundestags-Beschluß vom 15. November d. J. die in Stuttgart erscheinende Neckar-Zeitung auf den Grund des Pressegesetzes vom 20. Sept. 1819. von Bundeswegen unterdrückt, jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt ist, und deren Redactoren Carl Schill und Heinrich Elsner, binnen fünf Jahren vom Tage des Beschlusses an, in keinem Bundesstaat bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden sollen; so wird auf Höchsten Befehl dieser Bundesbeschlus hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

Unterdrückung
der Neckarzeitung.

33) Regierungs - Bekanntmachung
vom 12. December, publ. den 21.
Dec. 1834.

Die nachfolgenden Veränderungen der Arzney-Taxe für die hiesigen Lande, nebst den weiteren Bestimmungen, welche vom 1. Januar 1834. an eintreten sollen, werden hiermittelst zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Veränderungen
der Arzneytaxe.